

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 16 (1832)**

19 (8.5.1832)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-781159](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-781159)

# Oldenburgische Blätter.

№ 19. Dienstag, den 8. May, 1832.

## Beytrag zur Geschichte der Buchdruckerey in Oldenburg.

Wie die Erfindung der Buchdruckerkunst eine Epoche in der Weltgeschichte gemacht hat, so ist auch gewiß die Errichtung einer Buchdruckerey in einem Ort ein wichtiger Zeitpunkt in der Culturgeschichte desselben, und die Geschichte der Buchdruckerey giebt zugleich die Fortschritte an, die ein solcher Ort in der allgemeinen Bildung machte.

Die erste Buchdruckerey in Oldenburg legte Graf Johann XVI. an, und das erste daselbst durch Warner Berend 1599. gedruckte Buch war Luthers kleiner Catechismus. Auch Hamelmanns Chronik wurde in dieser Druckerey durch Warner Berends Erben vollendet. \*)

Wahrscheinlich ging diese Druckerey mit dem Tode des Grafen Johann ein, die Geräthschaften derselben wurden in die Rentkammer gebracht und waren

in so schlechtem Stande, daß man, als Graf Anton Günther im Jahr 1633. das Bedürfnis einer Druckerey fühlte, darauf denken mußte, mit einem neuen Drucker auch eine neue Druckerey wieder dahin zu ziehen.

Der Graf trug dies seinem Rath Dr. Jlico Ummius auf, der auch auf seiner Reise zum Kreistage \*\*) sich nach einem tüchtigen Manne umgesehen, und, wie er glaubte, solchen in Heinrich Conrad Zimmer gefunden hatte.

Er ließ diesen nach Oldenburg kommen, und nachdem er mit ihm verhandelt hatte, schloß er am 16. May 1633. einen Contract mit ihm ab, worin bestimmt wurde, „daß derselbe zu Oldenburg eine Druckerey jedoch allerdings of seine eigenen Costen an, und aufrichten möge, und Ihm von Privatpersonen so etwas trucken lassen, für einen Bogen in

\*) v. Halem Gesch. Oldemb. Th. 2. S. 182.

\*\*) Winkelmanns Chronik, S. 235.



gemein format von grossen antiquo vnd cursiven 1 Rthlr., für einen bogen von kleinen antiken vnd cursiven  $1\frac{1}{4}$  Rthlr. vnd für einen Bogen von den kleinsten antiken vnd kleinsten cursiven  $1\frac{1}{2}$  Rthlr., wie sich solche unterschiedliche typi in Hrn. Dr. Ummy proceß finden, \*) bezahlet werden. Im fall aber hochged. Ihre Gnd. zu dero behuf ichtwas trucken lassen, dieselben mehr nicht als zwey drittel obgesetzter taxe zuendrichten, der buchdrucker auch dagegen von jedem bogen auf truckpapier 100 exemplaria zu liefern, darmitbey auch alle mandata frey zu trucken schuldig seyn, jedoch demselben alles schreibpapier so er vber 100 exemplaria trucket, ohn seine Costen absonderlich erstattet werden solle, Inmassen er dan auch gut truckpapier, scharfe typos vnd gute truckfarb zu liefern, desgleichen zu Verhütung seumens notürftige Seker vnd trucker zu halten versprochen vnd zugesagt. Hingegen Ihm nit allein die Freyheit sondern auch Constabels bestallung als 55 Rthlr. (jedoch daß er zu solche bedienung anderer gestalt nicht als vñ den notfall vnd in anwesenheit frembder Herrschaften verbunden seyn solle.) verwilligt worden, seine Erben auch nach seinem absterben der Freyheit halben gebürliche ansuchung thun, vnd sich darum ferner bewerben mögen."

Hiernach wurde ihm dann am 3. Sept. 1633. vom Landdrosten ein förmliches Bestallungsdecret ausgefertigt und

Graf Anton Günther hatte nun einen Buchdrucker und zwar einen recht tüchtigen, der die Organe beyder Stimmen, die noch jetzt die Welt regieren, die Presse und die Kanone gleich fertig zu bedienen im Stande war.

Hoffentlich war aber seine Artillerie, wenn sie auch vorzüglich nur zur Begrüßung fremder Herrschaften diente, in einem bessern Zustande als die Druckerey, welche der Drucker Constabel selbst anschaffen sollte, und wohl nicht recht dazu gelangen konnte. Am 27. Apr. 1635., also fast zwey Jahre nach seiner Anstellung, schrieb er dem Grafen: „Ew. hochgr. Gn. wissen sich gnädig zu entsinnen, wie daß vor kurzer Zeit Sie sich gnädig geresolvirt haben, wegen der Druckerey, daß dieselbige einen fortgang gewinnen solle und daß Sie mir dazu einen gnädigen Vorschub zu thun in gnaden geneigt were. Weils ich denn nun kurz vor diesem verstorbenen Osterfest ein Schreiben von Hamburg wegen der jetzt gemelten Druckerey oder Truck-Instrumenta bekommen hab, dieses inhalts, daß mir solche noch zu meinem besten aufgehalten würde, aber es stünde ein anderer darum zu lauffen. Wenn ich nun selbige Truckerey begehrte, müste ich nicht lang damit seumen, dann der das Meiste darvor gebe, kündte sie bekommen, inmaßen dann solche auf 180 Rthlr. aestimirt worden. Wann nun denn unter den Typis merley verbessert werden muß, als

\*) Umnius hatte Disputationes ad processum iudicarium geschrieben, wovon vier Auflagen erschienen sind. Die letzte gab sein Sohn 1658. zu Bremen heraus. v. Halem, S. 494.

die Lateinischen, damit man die juristica hem auch geschehen, denn zu Lunenburg  
 trucket, möchte solches etwa auf 30 thaler einer wohnt, der die Typos machet.  
 ler mehreres auslauffen, köndte in kur-

(Die Fortsetzung folgt.)

## T a b e l l e n

zu der Nachricht von der Erndte und Ackerbestellung in der Herr-  
 schaft Jever, im J. 1831.

(s. Nr. 13. und 16.)

### A. Ackerbau: Erndte.

In Jeverland. 1831.	G e e s t.		A l t e M a r s c h.		G r o d e n l a n d.	
	S a n d l a n d.	M o o r l a n d.	D a r g l a n d.	K n i c k l a n d.	A l t a c k e r.	G r o d e n.
Rothen.	$\frac{1}{2}$ einer vollen Erndte, 126 Pfund schwer, geerndtet d. 20. Jul. — 4. Aug.	$\frac{1}{2}$ einer vollen Erndte, 120 Pfund schwer, geerndtet d. 1 — 7. Aug.	$\frac{1}{2}$ einer vollen Erndte, 122 Pfund schwer, geerndtet d. 4 — 11. Aug.	$\frac{1}{2}$ einer vollen Erndte, 123 Pfund schwer, geerndtet d. 1 — 7. Aug.	$\frac{1}{2}$ einer vollen Erndte, 125 Pfund schwer, geerndtet d. 28. Jul. — 4. Aug.	$\frac{1}{2}$ einer vollen Erndte, 124 Pfund schwer, geerndtet d. 1 — 7. Aug.
Weissen.			$\frac{1}{2}$ einer vollen Erndte, 120 Pfund schwer, geerndtet d. 14 — 20. Aug.	$\frac{1}{2}$ einer vollen Erndte, 128 Pfund schwer, geerndtet d. 11 — 18. Aug.	$\frac{1}{2}$ einer vollen Erndte, 128 Pfund schwer, geerndtet d. 8 — 15. Aug.	$\frac{1}{2}$ einer vollen Erndte, 128 Pfund schwer, geerndtet d. 8 — 15. Aug.
Gerste.	$\frac{1}{2}$ einer vollen Erndte, 100 Pfund als Sommerger- ste, geernd- tet d. 18 — 30. Aug.	volle Erndte, Sommer- Gerste: 95 Pfund schwer, geerndtet d. 24 — 31. Aug.	volle Erndte, Sommer- Gerste: 98 Pfund schwer, geerndtet d. 20 — 27. Aug.	volle Erndte, Sommer- Gerste: 105 Pfund schwer, geerndtet d. 16 — 23. Aug.	volle Erndte, Sommer- Gerste: 105 Pfund geernd- tet d. 12 — 19 Aug. Win- tergerste war nabedeutend. Die Märzger- ste war mit dem Rothen reif.	$\frac{1}{2}$ einer vollen Erndte, 98 Pfund schwer.



In Feverland. 1831.	G e e f t.		A l t e M a r s c h.		G r o d e n l a n d.	
	S a n d l a n d.	M o o r l a n d.	D a r g l a n d.	K n i c k l a n d.	A l t a c k e r.	G r o d e n.
Haber.	$\frac{3}{4}$ einer vollen Erndte, 55—65 Pfund schwer, geerntet d. 24—31. Aug.	volle Erndte, 50—60 Pf. schwer, geerntet d. 27. Aug—8. Sept.	$\frac{3}{4}$ einer vollen Erndte, 55—65 Pfund schwer, geerntet d. 19—31. Aug.	$\frac{3}{4}$ einer vollen Erndte, 60—70 Pfund schwer, geerntet d. 15—27. Aug.	$\frac{3}{4}$ einer vollen Erndte, 70—78 Pfund schwer, geerntet d. 10—22. Aug.	$\frac{3}{4}$ einer vollen Erndte, 70—75 Pfund schwer, geerntet d. 15—22. Aug.
Bohnen.			mittelmäßig, geerntet d. 24—28. Sept.	mittelmäßig, geerntet d. 21—24. Sept.	mittelmäßig, geerntet d. 13—24. Sept.	mittelmäßig, geerntet d. 21—24. Sept.
Erbsen.			$\frac{1}{4}$ einer vollen Erndte, geerntet d. 24—29. Sept.	$\frac{1}{4}$ einer vollen Erndte, geerntet d. 22—26. Sept.	$\frac{1}{4}$ einer vollen Erndte, geerntet d. 20—24. Sept.	$\frac{1}{4}$ einer gewöhnlichen Erndte, geerntet d. 21—24. Sept.
Buchweizen.	schlecht, gemähet d. 6—17. Sept. schwer 115 Pfund.	schlecht, gemähet d. 10—17. Sept. schwer 110 Pfund.				
Rapsaat.			nichts ausgefät gewesen.	$\frac{1}{2}$ eines vollen Ertrages, geschoren d. 9—18. Jul. gedr. d. 26. Jul.—6. Aug.	$\frac{1}{2}$ eines vollen Ertrages, geschoren d. 1—8. Jul. gebroschen d. 19—26. Jul.	$\frac{1}{2}$ eines vollen Ertrages, geschoren d. 1—8. Jul. gebroschen d. 19—26. Jul.
Kleesamen.				$\frac{3}{4}$ eines vollen Ertrages.	voller Ertrag.	voller Ertrag.
Leinfaat.	nicht gut.	mittelmäßig.	schlecht.	nicht gut.	mittelmäßig.	
Heu.	$\frac{3}{4}$ einer vollen Erndte, à Matt 3 Fuder.	volle Erndte, à Matt 2 Fuder.	volle Erndte, à Matt 2 Fuder.	volle Erndte, à Matt 3 Fuder.	volle Erndte, à Matt 4 Fuder.	volle Erndte, à Matt 4 Fuder.
Flachs.	gut.	gut.	nicht gut.	mittelmäßig.	mittelmäßig.	mittelmäßig.
Obst.	sehr ungleich.	ungleich, mehr schlecht.	mittelmäßig.	mittelmäßig.	mittelmäßig.	mittelmäßig.
Gartenfrüchte.	mittelmäßig.	gut.	mittelmäßig.	mittelmäßig.	gut.	gut.

**B. Viehstand.**

In Jeverland. 1831.	Geeß.		Nte Marsch.		Grodenland.	
	Sandland.	Moorland.	Dargland.	Knickland.	Alcafer.	Groden.
Pferde.	abgejaget, mager, gesund.	mittelmäßig, junge Pferde mager.	mittelmäßig, junge Pferde leiden an Kälte im Magen.	gut, junge Pferde etwas Drüse.	gut.	gut, halten sich etwas mager.
Kühe.	mittelmäßig.	gut.	mittelmäßig.	mittelmäßig.	gut.	mittelmäßig.
Fettvieh.		auf frisch gedüngtem Land gut.	mittelmäßig.	gut, doch nicht so viel Talg, als des vielen Klee's halber erwartet wurde.	mittelmäßig, gut.	gut.
Kälber.	mager.	mittelmäßig, gut.	mager, nicht groß.	mittelmäßig, nicht so gut als sonst.	mittelmäßig.	gut.
Schafe.	die jetzigen sind gesund.	mittelmäßig.	es sind nur wenige da.	gut, die jungen sind die gesunden.	gut, die jungen sind gut im Stande.	mittelmäßig.
Schweinezucht.	schlecht.	schlecht.	schlecht.	schlecht.	mittelmäßig, die Ferkel wurden zuletzt theuer.	nicht gut.
Gänse.	mittelmäßig.	gut.	gut.	mittelmäßig.	mittelmäßig.	gut.
Wesley Federvieh.	mittelm., etwas mehr Zusutt. als sonst.	mittelmäßig, viel Zusutt.	mittelmäßig, viel Zusutt.	mittelmäßig, mehr Zusutt. als sonst.	mittelmäßig.	mittelmäßig.
Bienenzucht.	ungewöhnlich gut.	ungewöhnlich gut.	ungewöhnlich gut.	ungewöhnlich gut.	ungewöhnlich gut.	ungewöhnlich gut.



C. Ackerbestellung.

In Jeverland. 1831.	Geest.		Alte Marsch.		Grodenland.	
	Sandland.	Moorland.	Dargland.	Knickland.	Altacker.	Groden.
<b>Einfaat.</b>	Haber: d. 6 — 18. May. gemästete Ger- ste, d. 24 — 30. May. Buchweizen: d. 2 — 7. Jun. Früh-Kartof- feln d. 24 — 30. März. gewöhnliche Kartoffeln d. 2 — 7. May.	Haber: d. 2 — 12. May. gemästete Ger- ste, d. 18 — 24. May. Buchweizen: d. 24 — 30. May. Früh- Kartoffeln d. 5 — 9. Apr., gewöhnliche Kartoffeln d. 7 — 21. May.	Haber: d. 18 — 30. Apr. gemästete Ger- ste: d. 11 — 18. May. Bohnen, oben auf gesät: d. 18 — 23. Apr. Erbfen desgl. d. 25 — 30. Apr. Kartoff- feln d. 7 — 21. May.	Haber: d. 6 — 18. Apr. gemästete Ger- ste: d. 2 — 7. May. Boh- nen, theils oben auf ge- sät: d. 12 — 18. May. Erbfen, desgl. d. 18 — 23. Apr. Kartoff- feln: d. 7 — 21. May.	März-Gerste: d. 24 — 30. März. Haber: d. 5 — 9. Apr. Bohnen: d. 9 — 12. Apr. Erbfen: d. 12 — 18. Apr. Sommerger- ste: d. 18 — 30. Apr. Kar- toffeln: d. 7 — 14. May.	März-Gerste: d. 7 — 12. Febr. Bohnen: d. 24 — 30. März. Erb- fen: 5 — 9. Apr. Haber: d. 6 — 12. Apr., auch noch etwas Märzgerste, einiges, mit Ausnahme, et- was später. Kartoffeln: d. 7 — 14. May.
<b>Gütsfalge.</b>	5 — 6mal ge- pflügt. Tiefe 5 — 8 Zoll. gedüngt d. 24 — 30. Sept. oder d. 10 — 20. Oct.	5 — 6mal ge- pflügt. Tiefe 4 — 7 Zoll. Stalldünger übergefahren d. 19 — 23. Sept.	5 — 6mal ge- pflügt. Tiefe 3 — 6 Zoll.	6 — 7mal ge- pflügt. Tiefe 6 — 9 Zoll.	6 — 7mal ge- pflügt. Tiefe 9 — 12 Zoll.	6 — 7mal ge- pflügt. Tiefe 11 — 14 Zoll.
<b>Ausfaat.</b>	Rocken: frühe Saat nichts, mittlere: d. 1 — 15. Oct. späte: d. 15 — 29. Oct.	Rocken: frühe Saat d. 24 — 30. Sept. mittlerer: d. 1 — 15. Oct. später nichts.	Rapsaat: d. 29. Aug. bis 10. Sept. No- den: d. 10 — 15. Oct. Weizen: d. 17 — 22. Oct.	Rapsaat: d. 15 — 27. Aug. Rocken: d. 1 — 8. Oct. Weizen: d. 10 — 15. Oct.	Rapsaat: d. 1 — 13. Aug. Wintergerste: d. 19 — 24. Sept. Rocken: d. 26 — 30. Sept. Wei- zen: d. 3 — 8. Oct.	Rapsaat: d. 18 — 30. Jul. Wintergerste: d. 10 — 24. Sept. Rocken: d. 26 — 30. Sept. Wei- zen d. 3 — 8. Oct.
<b>Bauwand.</b>	ist, mit Aus- nahme der künftigen Gütsfalge, al- les dünn her- umgepflügt.	mit Ausnah- me des Dorf- landes zu Ha- ber, ist alles herumge- pflügt.	liegt zum Ha- ber fertig, theils Auf- bruch. Das übrige Land steht gesalgt. Die künftige Gütsfalge ist herumge- pflügt.	alles Land ist auf Acker ge- pflügt, auch wo der Mist künftiges Jahr hin soll, ist 2mal gepflügt.	liegt zur Märzgerste u. zum Unter- streifen der übrigen Fruchtarten fertig.	das Land zu Bohnen liegt theils in Stop- peln, das übrige, mit Aus- schluß des et- was unreinen, liegt zur Märzgerste u. zum Unter- streifen des Habers etc. fer- tig.



Ueber den Ausdruck: unsittliches und unbürgerliches Betragen.

Die in Nr. 16. dieser Blätter angefochtene Bestimmung des Art. 23. Nr. 7. der Gemeindeordnung ist wohl dadurch zu rechtfertigen: daß sich nicht alle Gründe der Unwürdigkeit vollständig aufzählen lassen, aus welchen das Stimmrecht eines Kirchspielsmitgliedes in der Kirchspielsversammlung einstweilen zu suspendiren rathsam seyn kann. Unter Nr. 6. sind nur Personen genannt, die eines Verbrechens wegen in Special-Inquisition sich befinden, verurtheilt oder nur von der Instanz entlassen, oder aus andern Gründen unter Polizeyaufsicht gestellt sind. Wegen aller strafbaren Handlungen, die unser Strafgesetzbuch als Vergehen bezeichnet, denselben Grundsatz aufzustellen, würde sehr hart seyn, da manche derselben die Ehre dessen, der sie verschuldet hat, gar nicht oder so wenig beflecken, daß niemand sich darum der Gemeinschaft mit ihm entziehen wird; dagegen andere, oder dieselben unter andern Umständen, den Schuldigen allerdings einstweilen unwürdig machen, an einer gesitteten bürgerlichen Versammlung Theil zu nehmen. Die Gränze läßt sich hier schwerlich durch ein Gesetz ziehen. Aber auch ohne Verletzung eines positiven Rechtsgesetzes kann sich ein Mitglied so unwürdig betragen, (von Gesinnungen ist hier nicht die Rede), daß die Gesellschaft ihn vorerst nicht wohl zulassen kann, ohne sich selbst herabzusetzen oder in ihren Zwecken stören zu lassen. Diese Unwürdigkeit hat man durch die Worte unsittliches und unbürgerliches Betragen näher bezeichnen wollen.

Das unsittliche Betragen kann allerdings so umschrieben werden: daß es den ganzen Lebenswandel eines Menschen umfaßt, welcher durch Viedelicheit, Böllerey, Müßiggang, Trinksucht etc. ein öffentliches Uergerniß gibt; aber in dieser Umschreibung ist ja durch das etc. doch auch wieder ein weiteres Unbestimmtes gegeben. Unbürgerlich beträgt sich der, der in die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich der Gemeinde, störend eingreift, (z. B. die Stimmfreiheit gefährdet); welches auf manche sehr nachtheilige Weise, auch ohne Aufruhr und Tumult, Hochverrath und Majestätsverbrechen, geschehen kann.

Es ist überhaupt hier nicht von einer Strafe, sondern von einer Polizeymaßregel die Rede, wobey die Fälle, da sie zur Anwendung kommen muß, sich selten voraus genau bestimmen lassen, und dem vernünftigen Ermessen derer, die sie zur Anwendung bringen sollen, manches überlassen bleiben muß. Sie greift allerdings, wie so manche Polizeymaßregel, die Rechte eines Individuums an; aber dagegen, daß dies nicht ohne genügenden Grund, nicht aus unlautern Absichten, (Willkühr im üblen Sinne), geschehe, soll die Regierung wachen, und ihr Beschluß ist nur eine Bestätigung dessen, was das Amt auf Antrag des Kirchspielsausschusses, oder nach Anhörung des Kirchspielsausschusses in Antrag gebracht hat. Ohne solchen Antrag oder Zustimmung des Kirchspielsausschusses kann die Ausschließung





Bung gar nicht Statt finden, und dies wäre vielleicht noch deutlicher auszudrücken. So erscheint die Maßregel zwar auch als eine Willkühr, aber im altdeutschen, besonders Friesischen Sinne, von der Gemeinde durch ihre beeidigten Ausschussmänner (ein Geschwornen-Gericht) geübt; — als ein Ausfluß des natürlichen Gesellschaftsrechts, gesichert gegen jeden Mißbrauch durch die vorbehaltene Bestätigung der Regierung. Sie hat allerdings etwas Aehnliches mit dem Amte der Römischen Censoren, welches vielleicht nicht das schlechteste Stück in der Römischen Verfassung war, und modificirt auch zu dem Standpuncte der heutigen Civilisation wohl passen mögte, so lange es Subjecte gibt, die notirt werden müssen: aber das Censuramt ist nicht der Regierung, sondern als ein Collegialrecht der Gemeinde in ihren Repräsentanten übertragen. Sie ist eine Maßregel der Polizei, aber nicht einer geheimen, sondern einer, öffentlich, aus anzugebenden bewährtesten Gründen, nach mehrmaliger Prüfung, geübten, Gemeinde-Polizei; und wenn die Verordnung auch

nicht ausdrücklich von dem Rechte der Vertheidigung und der Berufung an eine höhere Behörde spricht, so ist doch beydes gewiß nicht ausgeschlossen, und die letztere wird, wenn man den Gesichtspunct einer Polizeymaßregel annimmt, an das Cabinet oder an das Staats- und Cabinets-Ministerium gehen. Ein Gericht darüber urtheilen zu lassen: ob die Regierung Grund hatte, den Antrag des Kirchspielsausschusses zu genehmigen oder nicht? scheint nicht passend. Auch hierüber wäre ein sichernder Zusatz wünschenswerth.

So mögen die Bemerkungen in Nr. 16. allerdings Veranlassung zu einer genaueren Bestimmung der angefochtenen Stelle bey Revision der Gemeindeordnung geben; und es ist sehr zu wünschen, daß mehrere dergleichen über andere Stellen dieses Gesetzes, wo Veranlassung dazu ist, zur Sprache gebracht werden, wodurch gewiß mehr genützt wird, als (was freylich viel leichter ist) durch Absprechen über den Werth desselben im Ganzen, ehe es die Probe bestanden hat.

### A n f r a g e.

Wer mag den Beweis, und wodurch mag man ihn führen wollen, (jedoch unwiderlegbar als wahr geltend) daß, wie S. 116. dieser Bl. behauptet wird, „wohl nie so wenig als jetzt die Religion, sey's wahrer Glaube oder Wahnglaube, auf Erden gegolten habe;“ — daß also unser Zeitalter in der Geschichte des menschl-

chen Geschlechtes als das Zeitalter der Gottlosen, der Gottesleugner und Gottesverächter gebrandmarkt zu werden verdiene, ja sich selbst als solches gebrandmarkt habe? — Solch ein öffentlich ausgesprochenes, unser ganzes gegenwärtiges Geschlecht verdammendes Urtheil soll sich auch als wahr behaupten können.